



Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 06

59602 Rülchen, 04.12.2024

30. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.11.2024 Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im Heimathaus in Langenstraße- Heddinghausen	76
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.11.2024 Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im „HenrichS“ im Bibertal, Rülchen	78
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.11.2024 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rülchen	80
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 14.11.2024 Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025	82
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.11.2024 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rülchen	83
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.11.2024 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rülchen	86
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 02.12.2024 Jahresabschlusses der Stadtwerke Rülchen für das Wirtschaftsjahr 2023	89
08	Zwangsversteigerungen	105

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Widmungsverfügung
über ein Trauzimmer im Heimathaus in Langenstraße-Heddinghausen
vom 29.11.2024**

Nach § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Diese Trauungsmöglichkeiten stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Im Heimathaus, Steinpfad 12 in Langenstraße-Heddinghausen, befindet sich ein abgeschlossener Raum. Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.

Die Benutzung dieses Raumes als Trauzimmer ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer im Heimathaus in Langenstraße-Heddinghausen generell von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich hiermit unter Bezugnahme auf den mich entsprechend legitimierenden Beschluss der Stadtvertretung vom 29.07.2010, dass vorgenannter Raum im Heimathaus in Langenstraße-Heddinghausen mit sofortiger Wirkung zum Trauzimmer, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Rüthen gewidmet wird.

Im Bereich des Einganges des Gebäudes muss während der dort vorzunehmenden Trauungen sichtbar die Bezeichnung „Stadt Rüthen, Standesamt – Trauzimmer“ angebracht sein.

Ihre Rechte (Rechtbehelfsbelehrung):

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 29.11.2024

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Widmungsverfügung
über ein Trauzimmer im „HenrichS“ im Bibertal, Rüthen
vom 29.11.2024**

Nach § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Diese Trauungsmöglichkeiten stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Im „HenrichS“, Bibertal 1 in Rüthen, befindet sich im Erdgeschoss ein abgeschlossener Raum. Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.

Die Benutzung dieses Raumes als Trauzimmer ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer im „HenrichS“ in Rüthen generell von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich hiermit unter Bezugnahme auf den mich entsprechend legitimierenden Beschluss der Stadtvertretung vom 29.07.2010, dass vorgenannter Raum im „HenrichS“ in Rüthen mit sofortiger Wirkung zum Trauzimmer, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Rüthen gewidmet wird.

Im Bereich des Einganges des Gebäudes muss während der dort vorzunehmenden Trauungen sichtbar die Bezeichnung „Stadt Rüthen, Standesamt – Trauzimmer“ angebracht sein.

Ihre Rechte (Rechtbehelfsbelehrung):

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 29.11.2024

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

21. Nachtragssatzung

**zur Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen
vom 29.11.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 02.12.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 28.11.2024 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 15.06.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 – 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 87,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 217,50 Euro.

Die jährliche Gebühr für die Bioabfallabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 16,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 40,00 Euro.

Artikel 2

Diese 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 29.11.2024

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Kommunalwahl 2025

Gemäß § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadtvertretung Rüthen hat in Ihrer Sitzung am 10.10.2024 folgende Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 gewählt:

Mitglied:

stellvertretendes Mitglied:

Beatrix Krüper
Niedere Straße 15, Rüthen

Stefan Rüther
Nettelstädt 75, Rüthen-Nettelstädt

Jürgen Augustinowitz
Unter den Eichen 9, Rüthen

Burkhard Rüther
Menzeler Straße 24, Rüthen-Menzel

Timo Zimmermann
Hoinkhauser Straße 44,
Rüthen-Hoinkhausen

Rudolf Fromme
Am Mildenweg 22, Rüthen

Alfons Levenig
Im Rosengarten 1, Rüthen-Oestereiden

Hubert Mertens
Niedere Straße 13, Rüthen

Dorothee Giese
Niedere Straße 25, Rüthen

Hans-Peter Oesterhoff
Überm Dorf 7, Rüthen-Meiste

Johannes Erling
Ritterstraße 12, Rüthen

Renate Heidmann
Schwarzer Weg 9, Rüthen

Dr. Hermann Burg
Heideweg 16, Rüthen-Kallenhardt

Matthias Aust
Burgtorstraße 2, Rüthen-Kallenhardt

Michael Sauerland
Dusternweg 38, Rüthen-Oestereiden

Elke Herbst
Heroldstraße 51, Rüthen

Dominik Müller
Heide 5, Rüthen-Kallenhardt

Jürgen Göke
Markweg 12, Rüthen

Werner Kroll
Hachtorstraße 59, Rüthen

Ricarda Kroll
Unter den Eichen 3, Rüthen

Rüthen, den 14.11.2024

gez.
Betten
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**9. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 29.11.2024**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltende Fassung,

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rüthen am 28.11.2024 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen vom 18.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser **2,51 €**

Für Grundstücke, die unmittelbar an Einrichtungen eines Abwasserverbandes (Ruhrverband Essen) angeschlossen sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser **1,90 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser **0,64 €**.

(9) Die **Grundgebühr** beträgt je installiertem Zähler der Wasserversorgungsanlage ab dem 01.01.2025 lfd. für

Normalzähler

Grundgebühr monatlich

bis zu	5 cbm	20,00 Euro
	7 - 10 cbm	40,00 Euro
	20 cbm	80,00 Euro
	50mm	120,00 Euro
	80 und mehr mm	160,00 Euro

Verbundzähler
Grundgebühr monatlich

50 mm	200,00 Euro
80 mm	240,00 Euro
100 mm und mehr	280,00 Euro

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich **0,46 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz ab dem 01.01.2025 jährlich **0,37 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1.

Artikel 2

Diese 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 29.11.2024

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**10. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 29.11.2024**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 50 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der Bundes-Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I 1980, S. 750, 1067) in der zur Zeit geltenden Fassung

und der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rüthen am 28.11.2024 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen vom 26.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 bis 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 9 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,27 Euro (brutto: 1,36 Euro) je cbm.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennleistung

<u>Normalzähler</u>	<u>Grundgebühr monatlich</u>
Bis zu 5 cbm (Q3=4)	11,00 Euro (brutto: 11,77 Euro)
7-10 cbm (Q3=10)	22,00 Euro (brutto: 23,54 Euro)
20 cbm (Q3=16)	44,00 Euro (brutto: 47,08 Euro)
50 mm (Q3=40)	66,00 Euro (brutto: 70,62 Euro)
80 mm und mehr (Q3=63)	110,00 Euro (brutto: 117,70 Euro)

<u>Verbundzähler</u>	<u>Grundgebühr monatlich</u>
Bis zu 50 mm (Q3=40)	132,00 Euro netto (brutto: 141,24 Euro)
80 mm (Q3=63)	154,00 Euro netto (brutto: 164,78 Euro)
100 mm und mehr (Q3=100)	176,00 Euro netto (brutto: 188,32 Euro)

Die Klammerwerte in Abs. 3 und 4 enthalten nach Preisauszeichnungsverordnung die Umsatzsteuer i. H. v. 7 %.

§ 10

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung erhält folgende Fassung:

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 9 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

Artikel 2

Diese 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 29.11.2024

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2023

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2023

<u>Aktivseite</u>	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		31.221,00	19.883,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	25.483.271,03		26.168.675,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.220.224,00		17.630.018,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.131,00		92.741,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>1.087.260,64</u>	43.900.886,67	226.137,32
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.399.046,98	2.399.046,98
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		57.083,27	56.027,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	486.868,09		478.647,49
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.087.444,25	2.574.312,34	1.867.963,78
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>1.105.370,41</u>	<u>1.048.166,46</u>
		<u>50.067.920,67</u>	<u>49.987.306,41</u>

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2023

Passivseite

	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	19.944.446,12		19.944.446,12
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	20.752.265,93	307.819,81
VI. Bilanzgewinn		<u>1.659.894,05</u>	<u>1.443.853,53</u>
		22.412.159,98	22.196.119,46
 <u>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>			
		16.743.186,46	16.871.490,45
 <u>C. Empfangene Ertragszuschüsse</u>			
		538.240,47	607.936,37
 <u>D. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	28.593,00		32.300,00
2. Sonstige Rückstellungen	132.272,00	160.865,00	112.774,00
 <u>E. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.093.965,13		8.716.418,86
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134.093,38		336.038,14
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €) davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>985.410,25</u>	10.213.468,76	<u>1.114.229,13</u>
		<u>50.067.920,67</u>	<u>49.987.306,41</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2023**

	2023 €	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	5.287.184,23		4.978.075,83
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	33.706,18		45.514,52
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>129.519,44</u>	5.450.409,85	<u>122.937,17</u>
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	441.233,69		420.069,66
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.480.223,89</u>	1.921.457,58	<u>1.380.748,50</u>
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	597.023,21		591.770,13
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 47.421,00 € (i. Vj. 45.247,25 €)	<u>164.077,04</u>	761.100,25	<u>166.769,26</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.817.955,11	1.751.493,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		307.186,29	329.327,98
8. Erträge aus Beteiligung		193.310,70	189.355,26
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		148.710,55	112.801,39
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		78.865,60	76.291,03
12. Ergebnis nach Steuern		<u>608.445,17</u>	<u>506.611,79</u>
13. Sonstige Steuern		1.443,83	1.306,16
14. Jahresüberschuss		<u>607.001,34</u>	<u>505.305,63</u>
15. Gewinnvortrag		1.443.853,53	1.111.471,89
16. Ausschüttung		-390.960,82	-172.923,99
17. Vorabauschüttung		0,00	0,00
18. Bilanzgewinn		1.659.894,05	1.443.853,53

Der im Wirtschaftsjahr 2023 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 607.001,34 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 197.947,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgten keine Vorauszahlungen. Daneben soll von dem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasser-, Energie- und Gasversorgung in Höhe von 346.021,41 € ein Betrag in Höhe von 145.844,57 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Der restliche Betrag in Höhe von 200.176,84 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft in Höhe von 62.532,93 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Insgesamt soll somit ein Betrag in Höhe von 262.709,77 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Anlagenpiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte			
	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Stand 31.12.	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Stand 31.12.	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	468.585,75	19.302,05	0,00	0,00	487.887,80	448.702,75	7.964,05	0,00	0,00	456.666,80	31.221,00	19.883,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	29.091.887,96	0,00	0,00	426.177,62	29.518.065,58	2.923.212,96	1.111.581,59	0,00	0,00	4.034.794,55	25.483.271,03	26.168.675,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	46.067.994,25	271.411,25	0,00	0,00	46.339.405,50	28.437.976,25	681.205,25	0,00	0,00	29.119.181,50	17.220.224,00	17.630.018,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	276.270,55	34.594,22	6.523,00	0,00	304.341,77	183.529,55	17.204,22	6.523,00	0,00	194.210,77	110.131,00	92.741,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	226.137,32	1.287.872,04	0,00	-426.748,72	1.087.260,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.087.260,64	226.137,32
	75.662.290,08	1.593.877,51	6.523,00	-571,10	77.249.073,49	31.544.716,76	1.809.991,06	6.523,00	0,00	33.348.186,82	43.900.886,67	44.117.571,32
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.399.046,98	0,00	0,00	0,00	2.399.046,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.399.046,98	2.399.046,98
Gesamt	78.529.922,81	1.613.179,56	6.523,00	-571,10	80.136.008,27	31.993.421,51	1.817.955,11	6.523,00	0,00	33.804.853,62	46.331.154,65	46.536.501,30

Stadtwerke Rüthen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rüthen mit Wasser und elektrischer Energie und Erdgas, die Abwasserbeseitigung der Stadt Rüthen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken der Stadt Rüthen, die Gebäude- und Grundstückswirtschaft von städtischen Einrichtungen und Liegenschaften sowie alle diesen Betriebszwecken fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Betriebszweige Wasser-, Energie- und Gasversorgung einerseits sowie in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserentsorgung sowie Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft andererseits.

Mit der Mehrheits-Beteiligung an der Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG ist der kommunale Einfluss auf das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet Rüthen gesichert worden. Der Betriebszweck Gasversorgung wird durch die Beteiligung erfüllt. Die Beteiligung wird dem Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung zugeordnet.

**II. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW.
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasser-, Energie und Gasversorgung linear abgeschrieben. Das Anlagevermögen der Abwasserentsorgung sowie des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten netto € 250,00, nicht aber € 800,00 übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten und, soweit erforderlich, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasser-, Energie- und Gasversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, unter den Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesen und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2023 = T€ 22) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003 vereinnahmt wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft werden unter dem Sonderposten aus Investitionszuschüssen passiviert und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der Umsatzerlöse (2023 = T€ 608) aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 946 im Bereich der Abwasserentsorgung, über T€ 0 im Bereich Wasserversorgung sowie über T€ 141 im Bereich Straßenbetrieb ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben.

Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Von den Anlagen im Bau entfallen im Wesentlichen auf:

	T€
Retentionsbodenfilter Menzel	544
Retentionsbodenfilter Nettelstädt	250
Retentionsbodenfilter Westereiden	72
Kanalbau GE Oestereiden	14
Geh- und Radweg Oestereiden	84
Sonstige	123
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	1.087
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 469 (Vorjahr T€ 418) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkassos der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 1. Dezember 2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2023	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2023
	€			
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	19.944.446,12	0,00	0,00	19.944.446,12
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	1.443.853,53	607.001,34	390.960,82	1.659.894,05
Entwicklung der Rückstellungen			(I)Inanspruchn. (A)Auflösungen	
Steuerrückstellungen	32.300,00	25.000,00	(I) 18.889,60 (A) 9.817,40	28.593,00
sonstige Rückstellungen	112.774,00	73.272,00	(I) 41.328,91 (A) 12.445,09	132.272,00

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2022 von 505.305,63 € wurden 390.960,82 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 114.344,81 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 64 die Abwasserabgabe, T€ 15 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 35 das Wasserentnahmeentgelt, T€ 2 die Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie T€ 5 ausstehende Überstundenansprüche.

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten				
	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
	€	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.093.965,13	330.271,83	8.763.693,30	7.116.821,43
<i>Vorjahr:</i>	<i>8.716.418,86</i>	<i>303.526,43</i>	<i>8.412.892,43</i>	<i>6.919.512,02</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	134.093,38	134.093,38	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>336.038,14</i>	<i>336.038,14</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	985.410,25	985.410,25	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>1.114.229,13</i>	<i>1.114.229,13</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	10.213.468,76	1.449.775,46	8.763.693,30	7.116.821,43
<i>Vorjahr:</i>	<i>10.166.686,13</i>	<i>1.753.793,70</i>	<i>8.412.892,43</i>	<i>6.919.512,02</i>

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen T€ 588 auf die Stadt Rüthen. Diese betreffen mit T€ 243 Überzahlungen aus der Verbrauchsabrechnung, mit T€ 175 Gewinnausschüttung

6

2023, mit T€ 71 Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung, mit T€ 7 die laufende Verrechnung, mit T€ 63 den Verwaltungskostenbeitrag sowie mit T€ 29 Konzessionsabgaben.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 5.287) entfallen T€ 1.321 auf die Wasser-, Energie- und Gasversorgung, T€ 2.709 auf die Abwasserentsorgung und T€ 1.257 auf den Straßenbetrieb und die Gebäudewirtschaft.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2023 €	2022 €
Wassergeld	1.287.303,99	1.213.928,23
Kanalgebühren	2.637.642,27	2.526.103,09
Mengenstatistik	m ³	m ³
Wasserabgabe	594.191	630.612

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 2.000.441 m² (Vorjahr 1.990.273 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 22.458,38 € (Vorjahr 20.847,62 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 44 periodenfremde Erträge enthalten.

IV. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 198, die vorbehalt-

lich der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 an den Kernhaushalt ausgeschüttet werden. Daneben sollen von dem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasser-, Energie- und Gasversorgung T€ 146 an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 263 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

VI. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Vom 1. Januar bis zum 31. Januar 2023 war Herr Dirk Becker kommissarischer Betriebsleiter.

Seit dem 1. Februar 2023 ist Herr Horst Dreschers Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Oesterhoff, Hans-Peter	Vorsitzender	Rentner
Cordes, Bernd	stellv. Vorsitzender	Pensionär
Burg, Frank	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Deimel, Stephan	sachkundiger Bürger	Dipl.-Pfleger
Dohle, Franz-Josef	Ratsmitglied	Landwirt
Fahle, Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Giese, Dorothee	Ratsmitglied	Assistentin der Geschäftsleitung
Göke, Jürgen	sachkundiger Bürger	Brauer/ Mälzer
Gudermann, Anne	sachkundiger Bürger	Sozialversicherungsfachangestellte
Kroll, Werner	Ratsmitglied	Rechtsanwalt
Mertens, Michael	sachkundiger Bürger	Qualitätsingenieur
Rüther, Thomas	Ratsmitglied	Elektriker
Türk, Klaus	sachkundiger Bürger	Kunststoffformgeber

Herr Horst Dreschers ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Dreschers betrug 90.750,61 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2023 € 3.676,40 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vorname	Sitzungsgeld	Fahrtkosten	Verdienstausfall	Aufwandsentschädigung	Summe
	€	€	€	€	€
Burg, Frank	25,00	5,40	0,00	0,00	30,40
Cordes, Bernd	25,00	3,00	0,00	0,00	28,00
Dohle, Franz-Josef	25,00	4,20	0,00	0,00	29,20
Fahle, Bernd	25,00	0,00	0,00	0,00	25,00
Fromme, Rudolf	25,00	0,00	0,00	0,00	25,00
Giese, Dorothee	25,00	0,00	0,00	0,00	25,00
Göke, Jürgen	30,00	0,00	0,00	0,00	30,00
Gudermann, Anne	30,00	7,20	0,00	0,00	37,20
Kroll, Ricarda	30,00	0,00	0,00	0,00	30,00
Oesterhoff, Hans-Peter	25,00	3,60	0,00	3.300,00	3.328,60
Rüther, Thomas	25,00	0,00	0,00	0,00	25,00
Sterenberg, Thomas	30,00	3,00	0,00	0,00	33,00
Türk, Klaus	30,00	0,00	0,00	0,00	30,00
	350,00	26,40	0,00	3.300,00	3.676,40

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023 beträgt 11.900,00 € und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

3. Aufstellung des Anteilsbesitzes

Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG, Rüthen

anteilige Kommanditanteile:	74,9 %
Eigenkapital zum 31.12.2023:	733.798,77 €
Jahresüberschuss 2023:	280.729,11 €

4. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (10 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung und 5 beim Betriebszweig Abwasser besetzt. Der Betriebszweig Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft beschäftigte kein eigenes Personal.

Personalstatistik			
Personalbestand		2023	2022
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	10	10
Personalaufwand		2023	2022
		€	€
Entgelt tariflich Beschäftigte		597.023,21	591.770,13
soziale Abgaben		119.307,03	119.348,26
Altersversorgung		44.770,01	47.421,00
		<u>761.100,25</u>	<u>758.539,39</u>

5. Betriebsdaten

Betriebsdaten		2023	2022
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	145,9	145,1
Hausanschlüsse	Anzahl	3.509	3.495
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.773	3.748
Wasserrechte	m ³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m ³	332.550	293.568
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	39,8	35,1
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	5	5
Pumpwerke	Anzahl	7	7
Schmutzwasserkanäle	km	24,0	24,0
Regenwasserkanäle	km	22,9	22,9
Mischwasserkanäle	km	81,7	81,6
Druckentwässerungsleitungen	km	14,8	14,8
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	6	6
Anschlussgrad	%	97,1	97,1

6. Zusatzversorgung

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

11

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung wäre ein Ausgleichsbetrag für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung nach § 15c der Satzung der kvw-Zusatzversorgung zu erbringen. Es handelt sich hier um eine versicherungsmathematische Schätzung. Der Teilausgleichsbetrag beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf T€ 1.734.

Rüthen, den 8. Oktober 2024

gez. Horst Dreschers
Betriebsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei den Stadtwerken Rüthen, Hochstraße 12, 59602 Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Rüthen, den 02.12.2024

gez.
Dreschers
Betriebsleiter

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.